

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Waldheim

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/ Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: laerm.lfulg@smul.sachsen.de)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Waldheim
Gemeindegennziffer:	14522570
Ansprechpartner:	Herr Toralf Pönisch
Adresse:	Stadtverwaltung Waldheim, Niedermarkt 1, 04736 Waldheim
Email/Telefon:	info@stadt-waldheim.de / 034327 57-0
Internetadresse:	www.stadt-waldheim.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Ländlich geprägt, grundsätzlich geringe Lärmbelastung. Kartierte Hauptgeräuschquelle B 169 verläuft auf ca. 800 m durch das Gemeindegebiet und tangiert lediglich geringe Bereiche des OT Heyda

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienerlärm*	Straßenlärm	Schienerlärm*
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		2	
über 55 bis 60	4		4	
über 60 bis 65	4		2	
über 65 bis 70	3		1	
über 70 (bis 75)	1		0	
über 75	0		-----	
Summe	12	0	9	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienerlärm*			
> 55 dB(A)	0,1554	7	0	0				
> 65 dB(A)	0,0454	3	0	0				
> 75 dB(A)	0,0094	0	0	0				

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Gesundheitliche Relevanz:

4 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

7 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

12 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.

9 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

** betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Verkehrsbedingte Lärmbelastung der Bundesstraße B 169 im OT Heyda auf einer Länge von 800 m
(= einzige Fernverkehrsstraße dieser Art im Verwaltungsgebiet)

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt
- Im Plangebiet wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

Laut Aussage des Baulastträgers LASuV ist im Zuge des Ausbaus der B 169 geplant, den Trassenverlauf östlich von der Ortslage Heyda zu verlegen. Die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens soll noch in diesem Jahr erfolgen. Je nach Verfahrensablauf und -dauer könnte der Baubeginn dann frühestens im Jahre 2020 erfolgen.

Auf die Erstellung eines Maßnahmenplans im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird aus folgenden Gründen verzichtet:

- sehr geringe Betroffenheit (siehe Angaben unter 2.2)
- fehlender Handlungsspielraum aufgrund externer Rechtsträgerschaft
- durch Baulastträger geplante Trassenverlegung der B 169 außerhalb des Untersuchungsgebietes

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

geplante Maßnahme des Baulastträgers - siehe unter 3.2

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Aufgrund überwiegend ländlicher Prägung besteht vorerst keine Notwendigkeit spezieller Festlegungen bzw. Maßnahmenplanung.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 16.06.2018 wie: Amtsblatt, Aushang, Internet

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: 16.06.2018 bis: 16.07.2018 wo: Tiefbauamt

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Siehe unter 4.1 bzw. 4.2 am: 16.06.-16.07.18

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: 3

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Konkrete Benennung der Lärmursachen (Geschwindigkeit, Fahrzeugart, Fahrbahnbeschaffenheit) mit Vorschlägen zur Lärminderung (Geschwindigkeitsreduzierung, -kontrollen, bauliche Veränderungen); Stellungnahme der Gemeinde unter Bezugnahme der Hinweise gemäß Pkt. 3.2 sowie Weiterleitung der vorliegenden Rückmeldungen an den Baulasträger LASuV

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: keine externen Kosten

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme):** kein Maßnahmenplan

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

kein Maßnahmenplan. Die Aufstellung eines Maßnahmenplans steht aufgrund der geringen Betroffenheit und der geplanten Trassenverlegung außer Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Überprüfung der Notwendigkeit einer Maßnahmenplanung aller fünf Jahre im Ergebnis der jeweiligen Lärmkartierung

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am: 30.08.2018 **durch:** Beschluss des Technischen Ausschusses

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens: |

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

vorgesehen am: 31.08.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.stadt-waldheim.de>

Ort, Datum

Waldheim, 31.08.2018

Name/Funktion

T. Pönisch / SB Tiefbauamt